

Art. 39 ScheckG Artikel 39.

ScheckG - Scheckgesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Die im Ausland ausgestellten gekreuzten Schecks (zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks) werden im Inland als Verrechnungsschecks behandelt.
2. (2) Die Streichung der Kreuzung gilt als nicht erfolgt.

In Kraft seit 01.05.1955 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at